

Satzung des Ruderclub Stolzenau vom 1986 e.V.

§ 1 Name / Sitz und Geschäftsjahr

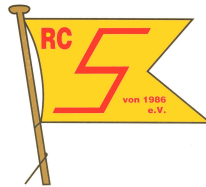
1. Der am 17. November 1986 gegründete Verein führt den Namen „Ruderclub Stolzenau von 1986 e.V. Der Verein hat seinen Sitz in Stolzenau. Er ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen und des Deutschen Ruderverbandes mit seinen Gliederungen und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.
3. Rechtsgrundlage aller Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung sowie durch die Vereinsordnungen ausschließlich geregelt.
4. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Club und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst zulässig, nachdem der Ehrenrat entschieden hat. Grundsätzlich sind Vereinsstreitigkeiten vereinsintern zu regeln (vergl. § 7 Abs. 5).
5. Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember.

§ 2 Zweck

1. Der Club will durch den Sport, insbesondere durch den Rudersport, bei seinen Mitgliedern die körperliche Gesundheit, die Lebenskraft und die Lebensfreude fördern und den Gemeinschaftssinn wecken.
2. Der Club ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.
3. Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Clubs ist die Förderung des Rudersports und der sportlichen Jugendhilfe.
4. Das Verhältnis zu den Schülerruderriegen ist vertraglich mit dem Landkreis geregelt.
5. Der Club ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. In den Leitbildern des Deutschen Sportbundes, des Deutschen Ruderverbandes sowie des Landesruderverbandes Niedersachsen sieht der Verein seine Ziele definiert.

§ 3 Flaggen

1. Die Farben des Clubs sind „Rot-Gold“.
Die Clubflagge zeigt:



§ 4 Mitgliedschaft

Der Club besteht aus

- a) aktiven jugendlichen Mitgliedern
- b) passiven jugendlichen Mitgliedern
- c) aktiven erwachsenen Mitgliedern
- d) passiven erwachsenen Mitgliedern
- e) Ehrenmitgliedern

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Clubs kann jede natürliche Person werden.
2. Die Mitgliedschaft gemäß § 4 a-d wird aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung durch Beschluss des Vorstandes erworben.
3. Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

§ 6 Ehrenmitglieder

1. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich in ganz besonderer Weise um den Club verdient gemacht hat.
2. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes im Einvernehmen mit dem Ehrenrat mit Zweidrittel-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung.
3. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die aktiven Mitglieder, sind jedoch von Beitragszahlungen befreit.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist zum Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten möglich. Die Mindestmitgliedschaft beträgt ein Jahr.

3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) Wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b) Wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
 - c) Wegen unehrenhafter Handlungen
4. Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
5. Gegen die Entscheidung ist die Anrufung des Ehrenrates innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des Beschlusses über den Ausschluss möglich.
6. Nach Beschluss des Ehrenrates über einen Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb von 4 Wochen die Mitgliederversammlung um Entscheidung ersuchen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Clubmitglieder sind insbesondere berechtigt:
 - a) an den Beratungen und durch Ausübung des Stimmrechts an Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechtes sind nur Mitglieder über 16 Jahre berechtigt;
 - b) sich für Posten des Vorstandes, der Rechnungsprüfer und des Ehrenrates wählen zu lassen (passives Wahlrecht), sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Abweichend davon muss das 18. Lebensjahr vollendet sein, um zum Vorsitzenden gewählt werden zu können (Vorstand im Sinne von § 26 BGB)
 - c) die Einrichtungen des Clubs nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen;
 - d) an allen Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen;
 - e) vom Club Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen, und zwar im Rahmen der vom Landessportbund Niedersachsen e.V. abgeschlossenen Unfallversicherung.
2. Zur Benutzung der Boote sind die aktiven Mitglieder (§ 4, Abs. 1a und c) berechtigt. Alles weitere regelt die Ruderordnung.
3. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:
 - a) die Satzungen des Clubs, des Landessportbundes, der letzterem angeschlossenen Fachverbände, soweit er deren Sportart ausübt, insbesondere des Niedersächsischen Landesruderverbandes und des Deutschen Ruderverbandes, sowie die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen, sofern der Club gemäß § 1 Abs. dieser Satzung Mitglied in diesen Organisationen ist;
 - b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln;
 - c) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge im Lastschriftverfahren zu entrichten;

- d) an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat;
- e) an allen aus der Mitgliedschaft zum Club erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern oder zu Mitgliedern der in § 1 Abs. 2 genannten Vereinigungen, ausschließlich dem im Verein bestehenden Ehrenrat bzw. nach Maßgabe der Satzungen der im § 1 Abs. 2 genannten Vereinigungen, deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.

§ 9 Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beiträge sind im Voraus fällig und sollen entsprechend den Formen der Mitgliedschaft abgestuft sein. Neben den Beiträgen können von der Mitgliederversammlung Umlagen beschlossen werden. Die Beiträge und Umlagen sind eine Bringschuld.
2. Mitgliedern kann auf schriftlich begründeten Antrag auf jederzeitigen Widerruf Beitragsermäßigung oder Stundung vom Vorstand gewährt werden, wenn sich seine persönliche Wirtschaftslage verschlechtert hat. Die Bewilligung erlischt in jedem Fall zum Ende des Geschäftsjahres.
3. Der Vorstand ist von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 10 Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand
 - c) Der Ehrenrat

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll alljährlich im ersten Quartal stattfinden, zu der der Vorsitzende in schriftlicher Form mit einer Frist von vier Wochen einlädt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen vom Vorsitzenden mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn:

- a) es der Vorstand beschließt
 - b) ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat, oder
 - c) das betroffene Mitglied gemäß § 7 Abs. 5 es verlangt.
4. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
- a) Bericht des Gesamtvorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Rechnungsprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der außerordentlichen Beiträge
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Anträge können gestellt werden:
- a) von den Mitgliedern
 - b) vom Vorstand
 - c) von den Ausschüssen
8. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen von der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wird.

§ 12 Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende. Das Innenverhältnis des Vereins wird durch die Geschäftsordnung geregelt.
2. Dem Vorstand gehören außer dem Vorsitzenden an:
 - a) Stellvertretender Vorsitzender
 - b) Kassenwart
 - c) Schriftwart
 - d) Ruderwart
 - e) Jugendwart
 - f) Hauswart

3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Clubs. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, regelt alle mit der Geschäftsführung und dem Ruderbetrieb zusammenhängenden Fragen und entscheidet über Anschaffungen, Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern. Er kann Sonderdienste oder entsprechende Ersatzdienste verlangen..
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner gewählten Mitglieder anwesend ist, darunter der 1. Vorsitzende. bei dessen Verhinderung muss der 2. Vorsitzende anwesend sein.
5. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
6. Der Vorstand im Sinne § 26 BGB ist als geschäftsführender Vorstand für solche Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem die Aufgaben, deren Behandlung durch den Vorstand nicht notwendig ist. Der Vorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes bei nächster Gelegenheit zu informieren.

§ 13 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern. Sie sollen möglichst das 40. Lebensjahr vollendet haben. Vorstandsmitglieder können dem Ehrenrat nicht angehören.
2. Aufgaben des Ehrenrates sind:
 - a) Mitwirkung bei der Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - b) Entscheidung über Streitigkeiten gemäß § 1 Abs. 3 dieser Satzung
 - c) Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern, soweit gegen die Entscheidung des Vorstandes Berufung eingelegt worden ist.

§ 14 Ausschüsse

1. Der Vorstand kann bei Bedarf für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden..
2. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen bei Bedarf und werden durch den zuständigen Leiter einberufen.

§ 15 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes sowie der Ausschüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 Rechnungsprüfer

Die Kasse des Clubs wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer geprüft. Das Ergebnis ist in einem Protokoll niederzulegen, dem Vorsitzenden mitzuteilen und der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des Vorstandes.

§ 17 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Rechnungsprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 18 Satzungsänderungen

1. Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Anträge auf Satzungsänderung sind beim Vorstand spätestens zum Ende des Geschäftsjahres einzureichen und müssen auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt werden. Der wesentliche Inhalt der Anträge ist den Mitgliedern mit der Einladung bekannt zu geben.

§ 19 Allgemeines

1. Die Ruder-, Trainings- und Bootshausordnung ist für Mitglieder bindend.
2. Der Vorstand wird ermächtigt, Vereinsordnungen zu beschließen. Diese müssen den Vereinsmitgliedern schriftlich bekannt gemacht werden. Dies gilt auch für Änderungen und Aufhebungen bereits bestehender Vereinsordnungen. Die Vereinsordnungen sind kein Bestandteil der Vereinssatzung. Sie werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Abzeichen des Clubs darf an Nichtmitglieder nur mit Genehmigung des Vorstandes vergeben werden.
4. Der Vorstand kann aus besonderem Anlass an Personen, die dem Club nicht angehören, Abzeichen verleihen.
5. Vereinsordnungen können zum Beispiel für folgende Bereiche des Vereins erlassen werden:
 - Geschäftsordnung für den Vorstand,
 - Finanz- und Kassenwesen,
 - Ehrenordnung,
 - Jugendordnung,

- Benutzungsordnungen für die vereinseigenen Anlagen und Einrichtungen,
- Bootsordnung,
- Fahrordnung,
- Datenschutzordnung.

§ 20 Auflösung des Clubs

1. Die Auflösung des Clubs kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Clubs“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) Der Vorstand mit einer Mehrheit von dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) Von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Clubs schriftlich gefordert wurde.
3. Die Auflösung des Clubs kann nur durch eine Dreiviertel-Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Ist diese Zahl von Mitgliedern nicht anwesend, so ist binnen vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung abzuhalten, in der ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit Dreiviertel-Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen wird.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Clubs oder bei Wegfall seines bisherigen Satzungszweckes ist das Vermögen des Clubs nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten der Gemeinde Stolzenau zur Förderung des Sports zu übergeben.

§ 21 Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Alle Personen bezogenen Begriffe dieser Satzung werden im jeweiligen Fall in ihrer geschlechtsspezifischen Bezeichnung verwendet.

§ 21 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 28. März 2009 in Stolzenau beschlossen.